

**Immatrikulationsordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig –
Academy of Fine Arts (ImmaO–HGB)**

vom 21. Dezember 2010

in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2022

gemäß § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) vom 10. Dezember 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013

Am 23. November 2010 hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Teil I – Allgemeines

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Teil II – Zulassung

Abschnitt 1 – Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag

§ 2 Zulassungsverfahren

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Diplom- oder
Meisterschülerstudiums

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudienganges „Kulturen
des Kuratorischen“ (KdK)

§ 5 Zulassungsantrag

Abschnitt 2 – Zulassungsprüfung

§ 6 Zweck und Gliederung der Eignungsprüfung

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

§ 8 Vorauswahl

§ 9 Aufnahmeprüfung

§ 10 Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang KdK

§ 11 Zulassungskommissionen der Diplomstudiengänge, Meisterschüler-kommission
und Zulassungskommission des Masterstudienganges KdK

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung

§ 13 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und
Zulassungsbescheiden

§ 14 Prüfungsniederschrift

§ 15 Wiederholung der Eignungsprüfung

Abschnitt 3 – Zulassungsbescheid, zeitliche Begrenzung der Zulassung

§ 16 Zulassungsbescheid

§ 17 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

Teil III – Immatrikulation und Rückmeldung

§ 18 Immatrikulation

§ 19 Rückmeldung

Teil IV – Beurlaubung, Studienbefreiung, Verlängerung der Regelstudienzeit

§ 20 Beurlaubung

§ 21 Studienbefreiung

§ 22 Verlängerung der Regelstudienzeit

Teil V – Exmatrikulation

§ 23 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

Teil VI – Weitere Studienformen

§ 24 Teilzeitstudium

§ 25 Gasthörerstudium

§ 26 Zweithörerstudium, Kurzzeitstudium, Programmstudium

Teil VII – Schlussbestimmungen

§ 27 Weitere Pflichten der Studenten

§ 28 Zulassung und Immatrikulation ausländischer Studienbewerber

§ 29 Hochschulinterne Zuständigkeit

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

Teil I Allgemeines

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Verfahren der Auswahl der Studienbewerber, der Eignungsfeststellung, Zulassung und Immatrikulation der Studienbewerber, der Rückmeldung, der Beurlaubung, der Studienbefreiung und der Exmatrikulation von Studenten an der HGB.

Teil II Zulassung

Abschnitt 1 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsantrag

§ 2 Zulassungsverfahren

(1) Das Verfahren findet statt für die Zulassung:

1. in das erste Fachsemester eines Diplomstudienganges,
2. in ein höheres Fachsemester eines Diplomstudienganges,
3. bei einem hochschulinternen Wechsel des Diplomstudienganges,
4. zum Meisterschülerstudium.
5. zum weiterbildenden Masterstudiengang KdK.

(2) Zulassungsverfahren finden nur zum Wintersemester statt für:

- das erste Fachsemester eines Diplomstudienganges gemäß Absatz 1 Nr. 1,
- das Meisterschülerstudium gemäß Absatz 1 Nr. 4.

Zulassungsverfahren finden zum Winter- und zum Sommersemester statt für:

- ein höheres Fachsemester eines Diplomstudienganges gemäß Absatz 1 Nr. 2,
- einen hochschulinternen Wechsel des Diplomstudienganges gemäß Absatz 1 Nr. 3.

Für den Masterstudiengang KdK gemäß Absatz 1 Nr. 5 finden Zulassungsverfahren alle zwei Jahre, jeweils zum Wintersemester des ungeraden Jahres statt.

(3) Anträge auf Zulassung gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 sind für das Wintersemester bis zum 31. Mai bzw. für das Sommersemester bis zum 30. November zu stellen. Abweichend von Satz 1 verlängert sich die Antragsfrist auf den 15. Juli, wenn die Hochschulzugangsberechtigung nach dem 15. Januar des laufenden Jahres erworben wird. Anträge auf Zulassung gemäß Absatz 1 Nr. 4 sind im Zeitraum vom 1. April bis 10. August zu stellen. Anträge auf Zulassung gemäß Absatz 1 Nr. 5 sind bis zum 30. April des Jahres einzureichen, in dem das Studium beginnt.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Diplom- oder Meisterschülerstudiums

(1) Die Zulassung setzt voraus:

1. das Vorliegen eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen nach § 5,
2. die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 SächsHSFG,
3. den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerischen oder gestalterischen Eignung.

(2) Bei Studienbewerbern, die eine besondere künstlerische oder gestalterische Befähigung nachweisen, kann gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG von der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 17 Abs. 2 SächsHSFG abgesehen werden. Der Nachweis wird über das Verfahren nach §§ 6 ff. geführt.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung, welche über Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen, die nach Inhalt und Anforderungen Teilen eines Diplomstudienganges der HGB entsprechen, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, werden auf Antrag in ein höheres Fachsemester zugelassen, wenn sie dies in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen. Für die Einstufungsprüfung findet das Verfahren nach Absatz 4 statt.

(4) Bei der Einstufung in ein höheres Fachsemester eines Diplomstudienganges und bei einem hochschulinternen Wechsel des Diplomstudienganges stellen abweichend von §§ 6 ff. die Zulassungskommissionen nach § 11 Abs. 1 die Eignung nach Absatz 1 Nr. 3 anhand der eingegangenen Unterlagen nach § 7 Abs. 1 fest. Den Bescheid über die künstlerische Eignung erlässt der Vorsitzende der Zulassungskommission. Die Zulassungskommission unterbreitet dem gemäß § 23 Prüfungsordnungen der HGB für die Diplomstudiengänge Buchkunst/Grafik-Design, Malerei/Grafik, Medienkunst und Fotografie (PrüfO) zuständigen Prüfungsausschuss einen Vorschlag über die Einstufung in das Fachsemester. Die Anrechnung von Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 23 PrüfO.

(5) Zum Meisterschülerstudium kann aufgenommen werden, wer ein mit mindestens "gut" bewerteten, ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im gleichen oder verwandten Studiengang vorweisen kann, der einem Studienumfang von mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mindestens acht Semestern Regelstudienzeit entspricht.

(6) Die Meisterschülerkommission nach § 11 Abs. 2 entscheidet über Zugang und Zulassung zum Meisterschülerstudium. Die Meisterschülerkommission stellt die Eignung nach Absatz 1 Nr. 3 abweichend von §§ 6 ff. anhand der Unterlagen nach § 5 Abs. 4 fest.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme des Masterstudienganges KdK

Die Zulassung setzt voraus:

1. einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem für die Tätigkeit im Kulturbereich relevanten Studiengang, der einem Studienumfang von

mindestens 240 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mindestens acht Semestern Regelstudienzeit entspricht.
2. eine nach dem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erbrachte berufspraktische Tätigkeit in einem für den Studiengang relevanten Bereich von in der Regel nicht unter einem Jahr.

§ 5 Zulassungsantrag

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungsverfahren ist die form- und fristgerechte Einreichung eines Zulassungsantrags bei der HGB.

(2) Für den Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist das entsprechende Formblatt zu verwenden. Beizufügen sind:

1. ein Passbild des Bewerbers,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische Betätigung,
3. der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift bzw. die beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses,
4. bei Minderjährigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

(3) Studienbewerber im Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 müssen ihrem Antrag nach § 5 Abs. 2 Folgendes beifügen:

1. ein Motivationsschreiben sowie
2. Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen. Von Studienbewerbern, die eine Einstufungsprüfung nach § 3 Abs. 3 beantragen, ist stattdessen ein formloser Antrag auf Teilnahme an der Einstufungsprüfung einzureichen.

(4) Studienbewerber im Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 müssen ihrem Antrag eine schriftliche Betreuungszusage des Mentors im Meisterschülerstudium, eine Bewerbermappe mit aussagekräftigen Arbeiten und ein Exposé über die künstlerischen Vorhaben im Meisterschülerstudium beifügen. Von Studienbewerbern, die den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nicht an der HGB erworben haben, ist zusätzlich eine beglaubigte Abschrift des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 3 Abs. 5 einzureichen:

(5) Für den Antrag auf Zulassung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

1. Nachweise der in § 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen; der Nachweis nach § 4 Ziffer 1 ist in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.
2. tabellarischer Lebenslauf,
3. Portfolio mit Nachweis und Darstellung bisheriger und aktueller studiengangrelevanter beruflicher Tätigkeiten in Schrift und Bild (Beschreibung eines Projektes nicht länger als eine Seite pro Projekt inklusive Bildmaterial); gegebenenfalls können Adressen von Webseiten angegeben werden.
4. Beschreibung und Kritik einer von dem Bewerber innerhalb der letzten sechs Monate besuchten Ausstellung (höchstens zwei maschinengeschriebene Seiten),

5. ein Motivationsschreiben (Letter of motivation) mit Darlegung des Interesses am Studiengang (höchstens eine maschinengeschriebene Seite),
6. ein Empfehlungsschreiben (Letter of recommendation) einer Person, welche die wissenschaftliche und/oder berufspraktische Qualifikation des Bewerbers beurteilen kann. Das Schreiben ist im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen.

Abschnitt 2 Zulassungsprüfung

§ 6 Zweck und Gliederung der Eignungsprüfung

(1) In der Eignungsprüfung soll der Studienbewerber nachweisen, dass er eine studiengangsbezogene künstlerische oder gestalterische Befähigung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

(2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in folgende Verfahrensabschnitte:

1. eine Vorauswahl mit der Zulassung zur Aufnahmeprüfung,
2. die Aufnahmeprüfung,
3. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerischen oder gestalterischen Eignung.

§ 7 Voraussetzungen für die Teilnahme an der Eignungsprüfung

(1) Voraussetzung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ist:

1. das Vorliegen eines Antrages, der den gewünschten Studiengang bezeichnet und eine Erklärung enthält, dass alle Arbeiten vom Bewerber eigenständig angefertigt wurden,
2. eine Auswahl von studiengangsbezogenen künstlerischen und gestalterischen Arbeitsproben,
3. ein tabellarischer Lebenslauf und
4. ein Lichtbild.

(2) Die Unterlagen nach Absatz 1 müssen in der Zeit vom 15. Dezember bis 1. Februar eines jeden Jahres in der HGB eingegangen sein. Nicht fristgerecht eingereichte Unterlagen werden zurückgewiesen. Unterlagen zu Absatz 1 Nr. 2, die inklusive Verpackung das Format von 75 x 105 cm bzw. das Gewicht von 10 kg überschreiten, können zurückgewiesen werden. Dies gilt auch für Unterlagen, bei deren Annahme Gebühren und Auslagen anfallen.

§ 8 Vorauswahl

(1) Zur Vorauswahl werden alle Studienbewerbende zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 7 erfüllen.

(2) In der Vorauswahl wird anhand der vorgelegten Arbeitsproben über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entschieden. Für die Bewertung werden die in § 12 Abs. 1 genannten Kriterien zugrunde gelegt.

(3) Die nach § 11 Abs. 1 zuständigen Zulassungskommissionen entscheiden bis zum 1. März über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung.

(4) Über das Ergebnis der Vorauswahl zur Aufnahmeprüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vorsitz der Zulassungskommission unterzeichnet und den Prüfungsakten des Bewerbende beigefügt wird. Die Niederschrift soll neben den persönlichen Daten der Bewerbenden mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Tag und Ort der Vorauswahl,
2. die Mitglieder der Zulassungskommission,
3. das jeweils erreichte Ergebnis,
4. eine kurze schriftliche Beurteilung in Worten.

(5) Die bewerbende Person erhält vom Vorsitzenden der Zulassungskommission einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Aufnahmeprüfung.

§ 9 Aufnahmeprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung besteht aus einem praktischen Teil (Eignungstest), der fachrichtungsbezogene Aufgaben beinhaltet. Sie kann digitale Formen enthalten.

(2) Die Aufnahmeprüfung findet bis zum 31. März statt. In Ausnahmefällen kann unbeschadet des § 13 Abs. 3 die Prüfung bzw. können Teile der Prüfung auch zu einem späteren Zeitpunkt stattfinden.

(3) Die Besonderheiten der Aufnahmeprüfung regeln die §§ 12 bis 15.

(4) Über das Ergebnis der Aufnahmeprüfung erhält der Bewerber einen Bescheid vom Vorsitzenden der Zulassungskommission.

§ 10 Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang KdK

(1) Die Zulassungsprüfung besteht aus

1. Vorauswahl anhand der Unterlagen gemäß § 4 und § 5 Abs. 5 sowie
2. Aufnahmegespräch.

(2) Die Zulassungskommission nach § 11 Abs. 3 bewertet die gemäß § 4 und § 5 Abs. 5 eingereichten Unterlagen nach folgenden Kriterien und deren Gewichtung:

1. Inhalt und Form des Portfolios (Faktor 2),
2. Inhalt und Form des Motivationsschreibens (Faktor 2),
3. Inhalt und Form der Ausstellungsbeschreibung und -kritik (Faktor 1),
4. Fachliche Relevanz des Erststudiums für den angestrebten Masterstudiengang KdK (Faktor 1),
5. Inhalt und Relevanz des Empfehlungsschreibens (Faktor 1).

Für jedes Kriterium werden folgende Noten in ganzen Schritten vergeben:

- 1,0 (sehr gut),
- 2,0 (gut),
- 3,0 (befriedigend),
- 4,0 (ausreichend),
- 5,0 (mangelhaft).

Die in den Einzelkategorien erreichten Noten werden mit den Faktoren 2:2:1:1:1 gewichtet. Die Vornote wird wie folgt ermittelt: Die Produkte aus Note und jeweiligem Gewicht werden addiert; die so berechnete Summe wird durch die Summe der Gewichte dividiert.

(3) Bewerber, die in der Vorauswahl mindestens mit der Vornote 2,5 bewertet wurden, werden zu einem Aufnahmegespräch zugelassen, in dem die Zulassungskommission zusätzlich die wissenschaftliche und die berufspraktische Eignung in Erörterung der eingereichten Bewerbungsunterlagen feststellt. Das Gespräch wird als weiteres Kriterium ebenfalls mit dem Faktor 2 gewertet.

(4) Aus den Noten aller Kriterien wird nach dem in Absatz 2 beschriebenen Verfahren eine Gesamtnote ermittelt. Bewerber, die mindestens mit der Gesamtnote 2,0 bewertet wurden, werden zum Studiengang zugelassen.

§ 11

Zulassungskommissionen der Diplomstudiengänge, Meisterschülerkommission und Zulassungskommission des Masterstudienganges KdK

(1) Die Zulassungskommission eines jeden Diplomstudienganges besteht aus mindestens fünf von den jeweiligen Fachgebieten benannten und nach Maßgabe des § 35 Abs. 6 SächsHSFG zur Prüfung berechtigten Personen. Die Zulassungskommissionen werden vom Senat bestellt. Die jeweilige Zulassungskommission ist verantwortlich für die Organisation der Eignungsprüfung, entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung und stellt das Ergebnis der Eignungsprüfung fest. Sie erlässt den Bescheid über die Zulassung zum Studium.

(2) Die Meisterschülerkommission wird vom Senat bestellt. Sie wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(3) Für das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang KdK wird eine Zulassungskommission mit mindestens drei nach Maßgabe des § 35 Abs. 6 SächsHSFG zur Prüfung berechtigten Mitgliedern gebildet. Darüber hinausgehende Bestellungen von Kommissionsmitgliedern sowie Abwesenheitsvertretern obliegen dem Senat nach Maßgabe des § 35 Abs. 6 SächsHSFG. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung

(1) Die Bewertung der Mappe mit den Arbeitsproben sowie der Arbeiten, die im Rahmen der Aufnahmeprüfung erstellt wurden, bemisst sich nach folgenden Kriterien:

1. künstlerische Gestaltungsfähigkeit,
2. Realisierungsfähigkeit,
3. künstlerische Konzeption,
4. Intensität.

(2) Die Zulassungskommission bewertet die studiengangbezogene künstlerische und gestalterische Eignung des Bewerbers für ein Studium an der HGB mit "Ja" oder "Nein".

(3) Besteht die Aufnahmeprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird jeder Prüfungsteil einzeln bewertet und eine Gesamtbewertung vorgenommen.

§ 13

Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Ein Bewerber kann durch den Vorsitzenden der Zulassungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. In weniger schweren Fällen kann der Vorsitzende der Zulassungskommission anordnen, dass einzelne Teile der Prüfung nicht bewertet werden und zu wiederholen sind.

(2) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so können die Prüfungsentscheidung und die auf ihr beruhende Zulassung zum Studium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes zurückgenommen werden.

(3) Tritt ein Bewerber nach Beginn der Prüfung zurück oder bleibt er der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, so müssen die dafür geltend gemachten Gründe der Zulassungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Bei Krankheit des Bewerbers ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so kann ein neuer Termin anberaumt werden. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(4) Tritt ein Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurück oder bleibt er unentschuldigt der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

§ 14

Prüfungsniederschrift

(1) Über die Eignungsprüfung und die Zulassungsprüfung für den Masterstudiengang KdK wird eine Niederschrift angefertigt, die den Bewerbungsunterlagen des Studienbewerbers beigelegt wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Art der Prüfung,
2. Name, Vorname und gewünschter Studiengang des Kandidaten,
3. Tag und Ort der Prüfung,
4. die Bewertung gemäß § 12 bzw. § 10 Abs. 4 und eine kurze Begründung der Beurteilung,
5. besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche o. ä.),

6. Unterschriften des Vorsitzenden der Zulassungskommission und des Protokollführers,
7. Namen der Mitglieder der Zulassungskommission.

(2) Dem Bewerber wird bis ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Antrag hin Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die Einsichtnahme wird protokolliert und findet in den Räumen der Hochschule statt. Der Vorsitzende der Zulassungskommission entscheidet über den Ort und die Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Aufnahmeprüfung kann im gleichen Studiengang zu späteren Prüfungsterminen nur zweimal wiederholt werden.

(2) Wird ein Bewerber bereits durch Entscheidung nach § 8 Abs. 5 zurückgewiesen, kann er zu einem späteren Zeitpunkt die Unterlagen nach § 7 Abs. 1 erneut einreichen.

Abschnitt 3

Zulassungsbescheid, zeitliche Begrenzung der Zulassung

§ 16

Zulassungsbescheid

(1) Bei abgelegter Eignungsprüfung oder Zulassungsprüfung nach § 10 und Vorliegen eines Antrages auf Zulassung gemäß § 5 erhält der Bewerber einen Bescheid über die Zulassung oder Nichtzulassung zum Studium vom Vorsitzenden der jeweiligen Zulassungskommission.

(2) Der Bescheid über die Zulassung enthält unter anderem folgende Angaben:

1. die Bezeichnung des Studienganges bzw. der Meisterschülerklasse,
2. das Fachsemester,
3. den Semesterbeginn.

(3) Der Bescheid über die Nichtzulassung enthält einen Hinweis auf die Möglichkeit des erneuten Zulassungsverfahrens.

(4) Der Bescheid für die Zulassung oder Nichtzulassung zum Meisterschülerstudium wird durch den Vorsitzenden der Meisterschülerkommission erteilt.

(5) Der Bescheid für die Zulassung in ein höheres Fachsemester und für den Studiengangwechsel wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 23 PrüfO erteilt. Er enthält zusätzlich Angaben über die angerechneten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 17

Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn sich der Bewerber nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert. Eine Fristverlängerung kann im Einzelfall aus wichtigem Grunde zugelassen werden, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt und darlegt, dass er an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.

(2) Der Geschäftsführende Professor kann auf Antrag in begründeten Fällen einen Aufschub des Studienbeginns gestatten.

Teil III

Immatrikulation und Rückmeldung

§ 18

Immatrikulation

(1) Zugelassene Studienbewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 bedarf es nur der Einschreibung für das Studienfach, wenn der Bewerber bereits Student der HGB ist.

(2) Die Immatrikulation muss innerhalb einer im Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist erfolgen. Sie setzt den Nachweis der Krankenversicherung und den Nachweis der Zahlung der Semesterbeiträge für das Studentenwerk Leipzig und den Studentenrat der Hochschule und zusätzlich in den Fällen des gebührenpflichtigen Zweitstudiums sowie für den Masterstudiengang KdK die Zahlung der Benutzungsgebühren voraus.

(3) Die Immatrikulation ist mit der Eintragung in das Immatrikulationsbuch vollzogen. Sie ist dem Studenten durch Aushändigung des Studentenausweises bekannt zu geben.

(4) Die Versagung der Immatrikulation erfolgt gemäß § 18 Abs. 2 und 3 SächsHSFG.

(5) Eine gleichzeitige Immatrikulation an der HGB und einer anderen Hochschule (Doppelimmatrikulation) kann auf Antrag genehmigt werden, sofern ein erfolgreiches Studium an der HGB nicht gefährdet wird, insbesondere wesentliche Prüfungsleistungen bereits erbracht wurden und das Ende des Studiums an der anderen Hochschule unmittelbar bevorsteht. Im Antrag ist der Studiengang, die Hochschule, der Zeitpunkt des voraussichtlichen Abschlusses und der Exmatrikulation anzugeben und zu beschreiben, in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen an der anderen Hochschule noch zu erbringen sind. Die Entscheidung hierüber trifft die Zulassungskommission.

(6) Über die Voraussetzungen des Absatzes 5 hinaus kann in besonders begründeten Einzelfällen die zuständige Zulassungskommission eine Ausnahme beschließen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für das Meisterschülerstudium und den Masterstudiengang KdK.

§ 19 Rückmeldung

- (1) Die Studierenden haben sich zu jedem Semester form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung). Die Fristen werden im Vorlesungsverzeichnis, im Akademischen Kalender und durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Rückmeldung ist nur für den Studiengang möglich, für den der Student zugelassen ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn das Studium bereits abgeschlossen wurde.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung der gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen zu entrichtenden Semesterbeiträge oder durch Nachweis der Befreiung und zusätzlich in den Fällen des § 12 Absatz 2 SächsHSFG, des gebührenpflichtigen Zweitstudiums sowie des weiterbildenden Masterstudienganges KdK durch Zahlung der Gebühren.
- (4) Die Rückmeldung muss versagt werden, wenn die bei der Immatrikulation nachgewiesene Krankenversicherung bzw. Befreiung von der Krankenversicherungspflicht gemäß den gesetzlichen Vorschriften über die studentische Krankenversicherung für das Folgesemester nicht fortbesteht.
- (5) Studierende können ihren Anspruch auf Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erst nach erfolgter Rückmeldung geltend machen.
- (6) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation im Sinne von § 23 Abs. 2 vorliegt oder das Studium durch Fristablauf beendet ist.
- (7) Ein Beurlaubungsantrag ersetzt nicht die Rückmeldung.

Teil IV Beurlaubung, Studienbefreiung, Verlängerung der Regelstudienzeit

§ 20 Beurlaubung

(1) Ein Student kann auf Antrag aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden, insbesondere:

1. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt,
3. für eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit,
4. für die Pflege naher Angehöriger,
5. wegen Mutterschutzfristen und Elternzeit,
6. wegen der Betreuung eigener Kinder außerhalb der Fristen von Ziffer 5.

Für den Antrag ist das entsprechende Formular zu benutzen. Dem Antrag sind die Nachweise über die Beurlaubungsgründe beizufügen. Die Entscheidung über eine Beurlaubung trifft der nach der Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Prorektor.

(2) Eine Beurlaubung kann in der Regel für bis zu insgesamt zwei Semester gewährt werden. Beurlaubungen nach Absatz 1 Nr. 2, 4, 5 und 6 werden nicht auf Beurlaubungszeiten nach Satz 1 angerechnet. Für die Dauer der Inanspruchnahme einer Beurlaubung gilt § 20 Abs. 2 SächsHSFG entsprechend.

(3) Eine Beurlaubung ist mit Ausnahme von Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 nur semester-weise möglich. Der Beurlaubungsantrag ist innerhalb der Rückmeldefrist für das folgende Semester zu stellen.

(4) Die Beurlaubung wird durch Bescheid an den Antragsteller wirksam. Dieser Bescheid soll Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung enthalten.

(5) Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 19 bleibt unberührt. Dies gilt auch für die Rückmeldung, die während der Urlaubssemester für jedes folgende Semester vorzunehmen ist.

(6) Eine rückwirkende Beurlaubung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nur in den Fällen des Absatz 1 Ziffer 1 und in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.

(7) Urlaubssemester werden nicht auf die Studienzeit angerechnet. Während der Beurlaubung können Prüfungsleistungen erbracht werden.

(8) Absatz 1 Nr. 2 bis 4 gelten nicht für Studierende im ersten Fachsemester, Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Studierende im Meisterschülerstudium und Studierende des Masterstudienganges KdK.

§ 21 Studienbefreiung

(1) Studenten, die ohne eine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, am Unterricht in einzelnen Fächern nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung zu stellen. Der Antrag ist an den Geschäftsführenden Professor zu richten und muss begründet werden.

(2) Das Semester wird auf die Studienzeit angerechnet.

§ 22 Verlängerung der Regelstudienzeit

(1) Eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird in den Fällen von Absatz 2 und 3 auf Antrag gewährt. Über den Antrag entscheidet der nach der Geschäftsordnung des Rektorats zuständige Prorektor.

(2) Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(3) Fristversäumnisse, die der Student nicht zu vertreten hat, werden bei der Berechnung der Fristen für Beurlaubungen und im Prüfungsverfahren nicht angerechnet. Die Studienzeit, die durch eine Fristüberschreitung nach Satz 1 entsteht, wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

Teil V
Exmatrikulation

§ 23
Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

- (1) Die Mitgliedschaft in der Hochschule erlischt mit der Exmatrikulation.
- (2) Es gelten die Gründe für die Exmatrikulation gemäß § 18 Abs. 2 und 3 SächsHSFG.

Teil VI
Weitere Studienformen

§ 24
Teilzeitstudium

- (1) Der Masterstudiengang KdK erfolgt in Teilzeit. Bei einer vorzeitigen Aufnahme der Berufstätigkeit kann auch das Diplomstudium in den letzten Semestern berufsbegleitend abgeschlossen werden. Ebenso kann das Meisterschülerstudium berufsbegleitend absolviert werden. Die Regelstudienzeit kann dann auf Antrag bei einem grundständigen oder Meisterschülerstudium um ein Semester verlängert werden.
- (2) Die beabsichtigte Veränderung der Studienform ist im Rahmen der Rückmeldefristen zu beantragen.

§ 25
Gasthörerschaft

- (1) Die HGB bietet gemäß § 19 Abs. 1 SächsHSFG für einige, durch Beschluss des Senates zu bestimmende Fächer die Möglichkeit einer Gasthörerschaft an.
- (2) Bei der Zulassung als Gasthörer ist vor jedem Semester ein formloser Antrag vorzulegen, der die gemäß § 14 SächsHSFG erforderlichen Daten enthält und dem eine Zustimmung des zuständigen Hochschullehrers beigefügt ist. Über den Antrag entscheidet der Geschäftsführende Professor.
- (3) Die Zulassung als Gasthörer kann verwehrt werden, wenn die Anzahl der Gasthörer die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studienablaufes gefährdet.
- (4) Gasthörer sind nicht Mitglieder der Hochschule.

§ 26
Zweithörerstudium, Kurzzeitstudium, Programmstudium

- (1) Studierende von ausländischen Hochschulen, die während eines bestimmten Abschnitts ihres Studiums an der Hochschule studieren wollen, können für eine bestimmte Dauer als Zweithörer immatrikuliert werden, wenn sie Teilnehmende an internationalen Austauschprogrammen sind oder auf Grund von Partnerschaftsverträgen zwischen der HGB und der ausländischen Hochschule in einen Studierendenaustausch eingebunden sind.

(2) Darüber hinaus können in besonderen Ausnahmefällen ausländische Stipendiaten, die nicht an einer Hochschule immatrikuliert sind, als Kurzzeitstudierende für in der Regel bis zu zwei Semestern zugelassen und immatrikuliert werden. Die Zulassungsentscheidung trifft die Zulassungskommission nach § 11 Abs. 1.

(3) Geflüchtete und Schutzbedürftige, die aufgrund von Krieg, Verfolgung und Lebensgefahr und politisch bedingten Notlagen ihr Heimatland verlassen müssen, können bei nachgewiesener künstlerischer Eignung als Programmstudierende in die Akademie für transkulturellen Austausch für in der Regel zwei bis vier Semester zum Wintersemester zugelassen und immatrikuliert werden. Die Zulassungsentscheidung trifft eine vom Senat bestellte Zulassungskommission, die aus mindestens fünf von den jeweiligen Fachgebieten aus Grund- und Hauptstudium benannten und nach Maßgabe des § 35 Abs. 6 SächsHSFG zur Prüfung berechtigten Personen besteht. Die Zulassung erfolgt zum Wintersemester. Anträge auf Zulassung sind bis zum 31. Mai zu stellen. Abweichend von Satz 3 und 4 kann im Ausnahmefall bei Bewerbung bis zum 30. November eine Immatrikulation zum Sommersemester vorgenommen werden.

(4) Für Personen,

1. die nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Geflüchteten vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Geflüchtete vom 31. Januar 1967 als Geflüchtete gelten und die aufgrund der Flucht an der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gehindert sind,
2. die sich im Rahmen der EU-Richtlinie über vorübergehenden Schutz, im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG in Deutschland aufhalten
3. die aufgrund der politischen Situation ihres Landes schutzbedürftig, an der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gehindert sind

und ihre besondere künstlerische Eignung im Rahmen des für das Programmstudium der Akademie für transkulturellen Austausch entwickelten Zulassungsverfahrens unter Beweis stellen konnten, besteht abweichend zu §26 (3) die Möglichkeit, nach einem Semester im AtA Programmstudium sich gemäß den Bedingungen §28 Absatz 8 regulär zu immatrikulieren.

(5) Studierende nach Absatz 3, Zweithörer und Kurzzeitstudenten sind nicht berechtigt, Modul- und Abschlussprüfungen an der HGB abzulegen.

(6) Zweithörer sind nicht Mitglieder der Hochschule.

Teil VII Schlussbestimmungen

§ 27 Weitere Pflichten der Studenten

(1) Der Student ist für die Führung seiner Studienunterlagen verantwortlich, in dem der Studienablauf und die erbrachten Leistungsnachweise zu dokumentieren sind.

(2) Der Student hat der Hochschule unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens, der Anschrift und der Staatsangehörigkeit,
2. den Verlust des Studiausweises oder der Unterlagen nach Absatz 1,
3. die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 6 SächsHSFG,
4. das Auftreten einer Krankheit gemäß 18 Abs. 3 Nr. 5 SächsHSFG.

(3) Die Studenten und Studienbewerber wirken auch bei den in der Hochschule eingesetzten automatisierten Geschäftsprozessen und Verfahren mit. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an automatisierter Bewerbung, Rückmeldung sowie an weiteren Verfahren zur Studienorganisation.

§ 28

Zulassung und Immatrikulation ausländischer Studienbewerber

(1) Ausländische oder staatenlose Bewerber, ausgenommen Bewerber nach §§ 25 und 26, haben dem Zulassungsantrag gemäß § 5 zusätzlich beizufügen:

1. einen der Hochschulzugangsberechtigung gleichwertigen Vorbildungsnachweis, soweit nicht auf die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 3 Abs. 2 verzichtet werden kann oder der Bewerber den Masterstudiengang KdK aufnehmen will und
2. den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.

Die notwendigen Bescheinigungen und Zeugnisse sind in deutscher oder englischer Sprache und in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Soweit die Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung vorzulegen.

(2) Ausländische und staatenlose Studienbewerber, die nicht Bildungsinländer sind, können gemäß § 3 Abs. 1 zum Diplomstudium zugelassen werden, wenn sie ein Zeugnis besitzen, das zum Hochschulstudium im Heimatland des Bewerbers berechtigt, den bundesrechtlichen Vorschriften entspricht und einem deutschen Reifezeugnis im Wesentlichen gleichwertig ist, soweit sie die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.

(3) Bildungsinländer sind ausländische und staatenlose Studienbewerber, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben.

(4) Studienbewerber im Sinne von Absatz 1, die ein Zeugnis besitzen, das sie in ihrem Heimatland zum Hochschulstudium berechtigt, aber nicht einem deutschen Reifezeugnis gleichwertig ist, müssen vor Aufnahme des Diplomstudiums eine Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland (FSP) ablegen. Diesen Bewerbern wird der Besuch des Studienkollegs Sachsen empfohlen, das die erforderlichen Voraussetzungen für einen erfolgreichen Beginn des erstrebten Fachstudiums vermittelt und auf diese Prüfung vorbereitet. Zur Ermittlung der Vergleichbarkeit des Zeugnisses mit einem deutschen Reifezeugnis werden die Bewertungsvorschläge (BV) Ausländische Bildungsnachweise und ihre Bewertung in der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Sekretariat der Kultusministerkonferenz, Zentralstelle für ausländische Bildungsnachweise, zugrunde gelegt.

(5) Studienbewerber im Sinne von Absatz 1 haben, sofern sie aus nicht deutschsprachigen Staaten bzw. Regionen kommen und ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, vor der Aufnahme des Studiums, ausgenommen das Meisterschülerstudium, die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen durch:

1. die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang"- DSH,
2. den "Test Deutsch als Fremdsprache" - TestDaF mit mindestens TdN 3 in allen Teilprüfungen,
3. die Prüfung „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder
4. durch den "Prüfungsteil Deutsch" der Feststellungsprüfung an Studienkollegs.

(6) Für Studienbewerber nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist abweichend von Absatz 5 Nummer 1 bis 3 ein Nachweis über die selbstständige Sprachverwendung der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS) in Deutsch ausreichend. Diese sind insbesondere

1. das „Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch“,
2. das „Goethe-Zertifikat B1: Zertifikat Deutsch für Jugendliche“ oder
3. das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe I“.

Alternativ wird als Nachweis je ein Zeugnis über die elementare Sprachverwendung der Niveaustufe A1 in Deutsch und der selbstständigen Sprachverwendung in Englisch der Niveaustufe B2 des GERS anerkannt. Der Nachweis der erforderlichen Englischkenntnisse entfällt für Muttersprachler.

(7) Vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit sind befreit:

1. Inhaber eines Schulabschlusses, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung entspricht;
2. Inhaber des "Deutsche Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz - Stufe II" (DSD II);
3. Inhaber der "Zentrale Oberstufenprüfung" (ZOP) des Goethe-Institutes oder einer vom Goethe-Institut beauftragten Institution;
4. Inhaber des Großen oder des Kleinen Deutschen Sprachdiploms des Goethe-Institutes.

(8) Für Personen,

1. die nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Geflüchteten vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Geflüchtete vom 31. Januar 1967 als Geflüchtete gelten und die aufgrund der Flucht an der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gehindert sind,
2. die sich im Rahmen der EU-Richtlinie über vorübergehenden Schutz, im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG in Deutschland aufhalten
3. die aufgrund der politischen Situation ihres Landes schutzbedürftig, an der Aufnahme und Fortsetzung des Studiums in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gehindert sind,

und ihre besondere künstlerische Eignung unter Beweis stellen konnten, kann die Zulassung zum Diplomstudium, Meisterschülerstudium bzw. zum Masterstudium unter der Bedingung erfolgen, die nach dieser Ordnung erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung des Studiengangs aufgeschoben werden, sofern die Studien- und Prüfungsleistungen durch ausreichende Kenntnisse in einer anderen Sprache erbracht werden können und dies durch die für das

Programmstudium der Akademie für transkulturellen Austausch entwickelten Zulassungsverfahrens tätige Zulassungskommission festgestellt wird.

§ 29
Hochschulinterne Zuständigkeit

Für die Entscheidung über Widersprüche im Vorverfahren ist zuständig:

1. der Prüfungsausschuss bei seinen eigenen Entscheidungen,
2. die jeweiligen Zulassungskommissionen bei ihren eigenen Entscheidungen,
3. die Meisterschülerkommission bei ihren eigenen Entscheidungen.

§ 30
Inkrafttreten

Diese Immatrikulationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Leipzig, den 31. Juli 2022

Thomas Locher
Rektor